

GEMA
Postfach 30 12 40
10722 Berlin

Fax +49 30 21245-950
Internet www.gema.de

GEMA-Werknummer

ANMELDUNG FÜR EIN GEMA-ORIGINALWERK

ANGABEN ZUM WERK

Werktitel

Opus Gattung Fernsehauftragskomposition
 Werbemusik ohne Fremdanteile

Spieldauer Min Sek Sprache

Melodien oder Textteile anderer Urheber

Titel

Urheber (Name/Vorname)

MUSIKALISCHER URHEBER

Komponist Bearbeiter eines gemeinfreien Werkes

	Name/Vorname	Anteile	GEMA-Mitgliedsnummer
1		%	
2		%	
3		%	
4		%	
5		%	

Besetzung

Anzahl der selbstständig geführten Stimmen Soli Chor Orchester Anzahl Spieler

Bearbeiter eines urheberrechtlich geschützten Werkes

Name/Vorname GEMA-Mitgliedsnummer

Besetzung

Anzahl der selbstständig geführten Stimmen Soli Chor Orchester Anzahl Spieler

TEXTDICHTER

Musik und Text wurden eigens für die Musikkomposition mit Text geschaffen

Ja Nein

Die Vertonung wurde dem Komponisten gestattet

Ja Nein

	Name/Vorname	Anteile	GEMA-Mitgliedsnummer
1		%	
2		%	
3		%	
4		%	
5		%	

Spezialtextdichter

Name/Vorname	GEMA-Mitgliedsnummer
Titel	Sprache

- Unter Bezugnahme auf § 193 des Verteilungsplans der GEMA versichert der ausschüttungsberechtigte Anmelder, dass mit Zustimmung aller am Werk beteiligten Urheber, die oben angegebene freie Aufteilung der Urheberanteile für alle Rechte der öffentlichen Wiedergabe vereinbart wurde. Die Vereinbarung gilt ausschließlich für Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b).

VERLAG

	Name	Federführung	VRT-Verweis	Anteile	GEMA-Mitgliedsnummer
1				%	
2				%	

Verlagsvertrag gültig ab (Datum)

Ausnahmen im Verlagsvertrag (Vertragsdauer, Gebiet, Sparten)

Sind dem Verleger die Aufführungs- und mechanischen Vervielfältigungsrechte von den Urhebern für den Fall, dass diese keiner Verwertungsgesellschaft angehören, vorsorglich zur treuhänderischen Verwaltung übertragen worden?
Nein

Ja

Sonstige Titel

Untertitel/Inhalte/Mixe

Interpret

Interpret	Produktionstitel/ISRC
-----------	-----------------------

Erklärungen

Diese Werkanmeldung erfolgt gemäß § 5 des Berechtigungsvertrages zugleich für die (übrigen) Urheber des Werkes. Soweit das Werk als verlegt angemeldet wird, wird versichert, dass mit dem/den Urheber(n) ein Verlagsvertrag im Sinne des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19.06.1901 geschlossen worden ist.

Wenn es sich beim vom Verlag angemeldeten Werk um eine Auftragskomposition zu einer Fernsehproduktion (Fernsehauftagskomposition) handelt, bestätigt der Verlag hiermit gemäß Verteilungsplan § 7 Abs. 2, dass die Übertragung der Verlagsrechte nicht Bedingung oder Voraussetzung für die Erteilung des Kompositionsauftrags war. Unter Bezugnahme auf § 35 S. 2 des Verteilungsplans der GEMA versichert der Anmelder, dass im Verlagsvertrag die Beteiligung des Verlegers an den Ausschüttungen der GEMA auf Nutzungsrechte nach Maßgabe des Verteilungsplans der GEMA rechtswirksam vereinbart wurde. Der Verleger ist ausschüttungsberechtigt nach § 7 des Verteilungsplans der GEMA.

Ich versichere, dass ich alle Angaben auf diesem Anmeldebogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort/Datum	Unterschrift
GEMA-Mitgliedsnummer	

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DER ANMELDUNG FÜR EIN GEMA-ORIGINALWERK

Bitte reichen Sie dieses Formular nur dann ein, wenn Sie als GEMA-Mitglied am Werk beteiligt oder ein bevollmächtigter Vertreter eines am Werk beteiligten Urhebers oder Verlags sind.

Pro Werk erwarten wir ein Formular. Wenn die vorgegebenen Zeilen nicht ausreichen, reichen Sie bitte die weiteren Informationen auf einer formlosen Anlage mit ein.

GEMA-Werknummer

Wenn Sie eine Werkanfrage erhalten haben oder Sie aus anderen Gründen bereits die GEMA-Werknummer dieses Werkes kennen, übernehmen Sie bitte die GEMA-Werknummer. Andernfalls bleibt das Feld leer.

Werktitel und Opus

Geben Sie den Titel Ihres Werkes an. Sollten Sie mit Opus-Zahlen arbeiten, tragen Sie diese bitte auch hier ein. Die Angabe der Opus-Zahl ist optional.

Gattung

Gemeint ist die musikalische Gattung des Werkes im Kleinen Recht. Für dramatisch-musikalische Werke, wie Opern, Operetten, Musicals und Ballettmusiken, die unter das Große Recht fallen, stellen wir ein anderes Formular zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass Werke des Großen Rechts nur eingeschränkt von der GEMA wahrgenommen werden.

Ist das Werk eine Auftragskomposition zu einer Fernsehproduktion (**Fernsehaufragskomposition**), kreuzen Sie bitte das Kästchen an (siehe dazu auch die Erklärung am Ende des Formulars). Das Kästchen **Werbemusik ohne Fremdanteile** kreuzen Sie bitte dann an, wenn keine anderen urheberrechtlich freien oder geschützten Werke in diesem für die Werbung geschaffenen Werk benutzt wurden (siehe auch Abschnitt Melodien oder Textteile anderer Urheber).

Spieldauer und Sprache

Informationen zur Spieldauer (in Minuten und Sekunden) sowie zur Sprache eines Vokalwerkes können für die Verrechnung wichtig sein.

Melodien oder Textteile anderer Urheber

Haben Sie Ihr Werk unter Verwendung anderer Werke geschaffen, nennen Sie hier Titel und Urheber. Handelt es sich um eine Volksweise mit unbekanntem Urheber, tragen Sie bei Urheber DP (Domain Public) ein.

Haben Sie ein urheberrechtlich geschütztes Werk verwendet, bearbeitet oder vertont – der Umfang spielt dabei keine Rolle – senden Sie bitte generell die Genehmigung der Berechtigten in Kopie mit ein. Ohne Genehmigung erfolgt keine Verrechnung.

Musikalische Urheber

Zuerst kreuzen Sie bitte an, ob der/die in diesem Feld eingetragene/n musikalische/n Urheber **Komponist/en** oder **Bearbeiter eines gemeinfreien**, d.h. eines urheberrechtlich freien **Werkes** sind.

Als Urheberangabe reicht der Bandname allein nicht aus. Urheber sind natürliche Personen. Geben Sie deshalb bitte alle am Werk beteiligten Urheber mit vollständigen Vor- und Nachnamen an – unabhängig davon, ob sie Mitglieder

einer Verwertungsgesellschaft sind. Weitere Angaben zur Identifizierung der Person, wie GEMA-Mitgliedsnummer, IPI-Name-Number oder Geburtsdatum sind erwünscht. Sie helfen Missverständnisse und Reklamationen zu vermeiden. Unvollständige oder ungenaue Angaben können wir nicht verarbeiten.

Für den Fall, dass Sie ein urheberrechtlich freies Werk benutzt haben, jedoch einen über die normale Bearbeiterbeteiligung von 3/12 hinausgehenden Anspruch auf den halben oder vollen Komponistenanteil erheben, stellen Sie bitte einen Antrag gemäß GEMA-Verteilungsplan § 199 Abs. 2.

Besetzung

Gemeint sind die Singstimmen, Musikinstrumente oder das Ensemble (Kleine Besetzung, Streichquartett, Chor, Bläserchester usw.) als Freitext, wofür das Werk geschaffen wurde. Bei Werken der U-Musik sind diese Angaben optional. Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke soll die Angabe Aufschluss darüber geben, ob die Bearbeitung ein Instrumentalwerk ist oder (auch) für Singstimmen mit Text geschaffen wurde. Bei einem Werk der Ersten Musik ist die Anzahl der selbstständig geführten musikalischen Stimmen sinnvoll. Die Anzahl der Spieler bezieht sich auf die ausführenden Sänger und Musiker.

Bearbeiter eines urheberrechtlich geschützten Werkes

Wird die Anmeldung ausnahmsweise vom Bearbeiter selbst vorgenommen, ist zusätzlich eine Bearbeitungsgenehmigung der Berechtigten beizufügen. Bitte melden Sie keine reinen Tonträger-Arrangements geschützter Werke an, da deren Beteiligung im GEMA-Verteilungsplan nicht vorgesehen ist. Diese Bearbeitungen können auf Antrag im Schätzungsverfahren der Bearbeiter berücksichtigt werden. Außerdem gelten die Hinweise wie für **Komponist oder Bearbeiter eines gemeinfreien Werkes und Besetzung**.

Textdichter

Es gelten die gleichen Ausfüllhinweise wie für **Musikalische Urheber**.

Musik und Text eigens für die Musikkomposition mit Text geschaffen: Ja/Nein

Mit dem Kreuz im Kästchen **Ja** versichert der Anmeldende, dass alle Autoren Musik und Text des Werkes eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text, das heißt zur gemeinsamen Verwendung geschaffen haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die einzelnen Werkteile (Musikwerk und Schriftwerk) jeweils gemeinschaftlich in Miturheberschaft geschaffen wurden. Musikkompositionen mit Text können z.B. Lieder, Opern, Operetten, Musicals sein.

Dagegen wird mit dem Kreuz im Kästchen **Nein** versichert, dass Musik und Text nicht zur gemeinsamen Verwendung geschaffen worden sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn ein Autor ein vorbestehendes Werk mit seinem Werk verbunden hat, indem er ein vorbestehendes literarisches Werk vertont oder zu einer vorbestehenden Komposition nachträglich einen Text geschrieben hat.

Die Vertonung wurde dem Komponisten gestattet.

Wenn Sie als anmeldender Komponist oder Textdichter dieses Feld ankreuzen, bestätigen Sie, dass es sich bei diesem musikalischen Werk um die Vertonung eines vorbestehenden urheberrechtlich geschützten Textes handelt. Gleichzeitig bestätigen Sie, dass die Vertonung des Textes dem Komponisten gestattet wurde. Als anmeldender Komponist reichen Sie bitte die Vertonungsgenehmigung als Anlage immer mit ein.

Wir verweisen außerdem auf den Abschnitt **Melodien oder Textteile anderer Urheber**.

Existieren mehrere Textfassungen in verschiedenen Sprachen gleichberechtigt nebeneinander, geben Sie diese im Abschnitt **Textdichter** an. Im Abschnitt **Spezialtextdichter** geben Sie bitte die autorisierten Spezial- bzw. Textumgestalter sowie Titel und Sprache an.

Freie Aufteilung der Urheberanteile im Aufführungs- und Senderecht.

Für Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3b) kann die Anteilsaufteilung zwischen den berechtigten Urhebern für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 193 Abs. 1 des GEMA-Verteilungsplans frei vereinbart werden. Die vereinbarte Anteilsaufteilung muss der GEMA von einem an dem jeweiligen Werk beteiligten Ausschüttungs-berechtigten mitgeteilt werden. Hierbei muss der Ausschüttungsberechtigte versichern, dass er die Zustimmung aller berechtigten Urheber zu der vereinbarten Anteilsaufteilung eingeholt hat.

Indem Sie als anmeldender Ausschüttungsberechtigter die Checkbox aktivieren, versichern Sie, dass Sie die Zustimmung aller berechtigten Urheber zu der von Ihnen angemeldeten Anteilsaufteilung eingeholt haben. Bitte beachten Sie, dass zwischen Komposition und Text in diesem Fall insgesamt Anteile von 100% zu verteilen sind.

Verlag

Bitte füllen Sie dieses Feld nur aus, wenn ein Verlagsvertrag geschlossen worden ist und geben Sie dazu an, ab wann (Datum) der **Verlagsvertrag gültig** ist sowie das **Veröffentlichungsdatum der Druckausgabe**.

Wie bei den Urheberangaben erbitten wir auch hier die genaue Verlagsbezeichnung sowie weitere Angaben zur Identifizierung des Verlags, wie GEMA-Mitgliedsnummer oder IPI-Name-Number.

Gibt es mehr als einen Verlag, kennzeichnen Sie bitte – falls vereinbart – den federführenden Verlag im Feld **Federführung**.

Vertritt der Verlag nicht alle Urheber, bitten wir um die jeweili-

ge Zuordnung im Feld **VRT-Verweis** (VRT= Vertreten). Erscheint das Werk unter einer Editionsbezeichnung Ihres Verlags, geben Sie nur die Editionsbezeichnung mit der Editionsmitglieds- oder IPI-Name-Number an.

Sonstige Titel

Dazu gehören z.B. Untertitel, Inhalte und Mixe. Zu Inhalten und Mixen ergänzen Sie bitte die Spieldauer.

Interpret

Die Interpreten-Angabe ist für die Identifizierung eines Werkes sehr hilfreich. Das gilt auch für Produktionstitel wie Tonträger, Bildtonträger usw. und den ISRC.

Unterschrift

Die Anmeldung ist nur mit der Unterschrift des Anmelders gültig. Als Urheber unterschreiben Sie bitte eigenhändig mit Ihrem bürgerlichen Namen. Eine digitale Signatur dürfen wir nicht akzeptieren.

Gern verweisen wir auf die Möglichkeit der papierlosen Online-Werkanmeldung.

WEITERE INFORMATIONEN:

<https://www.gema.de/online-services>